



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab



Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingun- gen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Se- kundarstufe II und Tertiär- stufe B sowie übrigen Ausbil- dungsstätten im Schuljahr 2021/22

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die nachobligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Er hat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) per 22. Juni 2020 aufgehoben und gleichzeitig die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26](#)) in Kraft gesetzt.

Gestützt darauf beschloss der Regierungsrat mit Beschluss vom 8. Juli 2020 ([RRB Nr. 704/2020](#)), dass ab dem Schuljahr 2020/2021 grundsätzlich Präsenzunterricht in Ganzklassen stattfindet und die Bildungseinrichtungen entsprechende Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen haben.

Am 23. Juni 2021 beschloss der Bundesrat eine [Totalrevision der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) und setzte sie auf den 26. Juni 2021 in Kraft. Mit dieser Verordnung wird die Zuständigkeit für den Erlass von Schutzmassnahmen im Bereich der Schulen der Sekundarstufe II wieder vollständig auf die Kantone zurück übertragen. Mit Beschluss vom 8. September 2021 weitete der Bundesrat die Anwendung des Covid-19-Zertifikats aus.

Mit Beschluss vom 22. September 2021 erliess der Regierungsrat die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich, LS 818.14). Die Verordnung verpflichtet die Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien, die öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre und die überbetrieblichen Kurse zur Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und sieht eine Maskentragungspflicht in Innenräumen vor. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 änderte der Regierungsrat die V Covid-19 Bildungsbereich und hob die bis anhin bestehende Möglichkeit der Befreiung von der Maskenpflicht für geimpfte, genesene und an repetitiven Tests teilnehmende Personen auf.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die gymnasialen Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe I, die Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie für übrige Ausbildungsstätten (Berufsfachschulen [kantonale und private Anbieter mit Leistungsvereinbarungen, einschliesslich der Berufsmaturitätsschule], öffentliche Schulen für Berufsvorbereitungsjahre, Anbietende von überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, Bildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung, Anbietende von Bildungsgängen an Höheren Fachschulen, Anbietende von Weiterbildung, kantonale und kantonale anerkannte nichtstaatliche Mittelschulen), nachfolgend Bildungseinrichtungen genannt.



Personalrechtliche Vorgaben sind für Bildungseinrichtungen, welche Personal in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigen, sinngemäss anwendbar, sofern kein Widerspruch zu übergeordnetem Recht besteht.

Die Dauer der Gültigkeit hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen zuständiger kantonalen Behörden oder Bundesbehörden ab.

3. Zweck

Die vorliegende Richtlinie gibt den Bildungseinrichtungen unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und Kantons einen Rahmen für den Unterricht vor.

Je nach epidemiologischer Entwicklung können die Bundes- sowie die kantonalen Behörden weitere Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie bestimmen.

4. Schulbetrieb und Schutzkonzept

In allen Bildungseinrichtungen findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt.

An allen kantonalen Mittelschulen werden präventive Reihentestungen angeboten. Kantonalen Berufsfachschulen wird die Durchführung präventiver Reihentestungen dringend empfohlen. Die Organisation der repetitiven Testungen erfolgt durch die Gesundheitsdirektion. Die Teilnahme an den Testungen ist für die Schülerinnen und Schüler, Lernenden sowie Lehrpersonen freiwillig. Die Einzelheiten finden sich auf der [Webseite der Gesundheitsdirektion](#).

Die Bildungseinrichtungen erstellen entsprechend den geltenden Vorgaben ein Schutzkonzept und aktualisieren dieses bei sich ändernden Verhältnissen. Das MBA stellt [ein Schutzkonzeptraster](#) zur Verfügung.

Im Schutzkonzept sind Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung zu berücksichtigen.

Die Bildungseinrichtungen schalten die jeweils aktuelle Fassung des Schutzkonzepts auf ihrer Website auf und informieren das MBA, Bereich Prävention und Sicherheit, corona@mba.zh.ch.

5. Zertifikats- und Maskentragpflicht, Abstand

Die Hygiene- und Abstandsregeln, die Schutzkonzepte sowie das Einhalten von Schutzmassnahmen bleiben für die Verhinderung einer Ausbreitung des Coronavirus weiterhin zentral.

5.1. Zertifikats- und Maskentragpflicht

Der Zugang zu Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe B (Bildungsgänge an Höheren Fachschulen) sowie der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung ist auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt. Es gilt eine Maskentragpflicht. Zudem ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit einzuhalten.

An Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (einschliesslich Untergymnasien), an öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre und in überbetrieblichen Kursen gilt für Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende sowie Personal eine Maskentragpflicht in Innenräumen. Keine Maskentragpflicht besteht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. Ebenfalls keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.

Die Maskentragpflicht gilt auch für Personen, die über ein Covid-19-Impfzertifikat oder ein Covid-19-Genesungszertifikat verfügen oder am repetitiven Testen an den Schulen bzw. bei den Arbeitgebenden teilnehmen.

Externe Personen, die sich in den Räumlichkeiten von Bildungseinrichtungen aufhalten und bewegen, sind zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Personen, die aus besonderen Gründen keine Masken tragen können (z.B. wegen Gesichtsverletzungen, hoher Atemnot, Angstzuständen beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen), haben dies in geeigneter Form nachzuweisen. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11) oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG, SR 935.81) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. Der Entscheid über eine Befreiung von der Maskentragpflicht obliegt der Schulleitung. Werden medizinische Gründe für eine Befreiung von der Maskentragpflicht geltend gemacht, stützt sich die Schulleitung bei ihrem Entscheid grundsätzlich auf das beigebrachte Attest. Bestehen begründete Zweifel an der Validität eines Zeugnisses (z.B. Unklarheit darüber, ob eine persönliche Untersuchung stattgefunden hat; qualifizierter Verdacht auf Gefälligkeitszeugnis), kann die Schulleitung ein zweites Attest einfordern. Personen mit ärztlich bescheinigtem Maskentragdispens sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule bzw. bei der oder dem Arbeitgebenden teilzunehmen, wenn sie kein Genesungs- oder Impfzertifikat vorweisen. Bietet die Schule bzw. der oder die Arbeitgebende kein repetitives Testen an, sind sie verpflichtet, sich wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse testen zu lassen (PCR-Test). Die Testkosten gehen zulasten des MBA bzw. der Trägerschaft der öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahren oder der überbetrieblichen Kurse.

In den Aussenbereichen sämtlicher Bildungseinrichtungen besteht keine Maskentragpflicht.



5.2. Abstand

Die Bildungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Abstandsregeln gemäss Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage möglichst eingehalten werden (aktuell: 1.5 Meter).

In Klassendurchmischten Fächern und Kursen wird empfohlen, die Gruppenzusammensetzung möglichst stabil zu halten.

Die Bildungseinrichtungen sind dafür besorgt, den Personenfluss so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen von Personen ist möglichst zu minimieren).

6. Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Es gelten die aktuellen Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie. Insbesondere:

- Allgemeine Hygieneregeln für alle Personen, die in einer Bildungseinrichtung verkehren (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Hygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern) an sensiblen Punkten wie Eingang der Bildungseinrichtung bzw. Unterrichtsräume, Teamzimmer, Bibliothek etc.
- Handdesinfektionsmittel kommen gegebenenfalls im Teamzimmer oder in Räumlichkeiten zum Einsatz, in denen mit Gegenständen hantiert wird und wo nicht gleich danach die Hände gewaschen werden können.
- Oberflächen und Apparaturen wenn möglich mehrmals täglich reinigen.
- Alle Räume regelmässig und ausgiebig lüften (siehe [Broschüre des BAG zum richtigen Lüften](#)).
- Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (also auch Eltern oder Erziehungsberechtigte), sollen das Schulareal, soweit als möglich, meiden.
- Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal teilen weder Essen noch Getränke.
- Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.
- Sowohl Personal als auch Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende müssen in geeigneter Weise in der korrekten Durchführung geschult werden. Im

Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden immer wieder zu thematisieren.

- Das Personal steht in der Pflicht, die Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden wenn nötig auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam zu machen.
- Allen Personen ist die Nutzung der SwissCovidApp zu empfehlen.

7. Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden

7.1. Im Allgemeinen

Lehrpersonen erfüllen ihre Arbeitsverpflichtung im Präsenzunterricht. Die Bildungseinrichtungen sorgen dafür, dass alle Arbeitnehmenden die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Die Empfehlung zum regelmässigen und ausgiebigen Lüften gilt auch für Räume mit persönlichen Arbeitsplätzen.

In Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Maske tragen. Von der Maskentragpflicht befreit sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Masken tragen können.

Die Bildungseinrichtungen treffen weitere Massnahmen gemäss dem im Arbeitsbereich üblichen «STOP-Prinzip».

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kontakt via elektronische Mittel statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Wo es aufgrund der Art der Arbeitstätigkeit möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Bildungseinrichtungen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen können (dringliche Homeoffice-Empfehlung). Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

7.2. Besonders gefährdete Arbeitnehmende

Die Bildungseinrichtungen ermöglichen den besonders gefährdeten Lehrpersonen sowie Angehörigen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in Anhang 7 der Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24) aufgeführt sind, und die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Dazu zählen Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Lungen- und Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas, Lebererkrankungen, Nierenerkrankungen und Trisomie 21. Die [Liste dieser Erkrankungen](#) wird laufend aktualisiert.

Nicht als besonders gefährdet gelten:

- a) schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung,
- b) schwangere Frauen sowie Personen, die eine der genannten Erkrankungen oder genetischen Anomalien aufweisen, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Die Bildungseinrichtungen können ein ärztliches Attest verlangen.

8. Veranstaltungen und Anlässe

Für sämtliche Veranstaltungen und Anlässe in Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht.

Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Dienstleistungstätigkeiten der Schule gehören (zum Beispiel Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungsabende) dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. Der Abstand muss nach Möglichkeit eingehalten und es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten. Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Konsumationsverbot und Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfallen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal.

An allen übrigen Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat zu beschränken.



Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 300 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten. Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

Konvente und Sitzungen können ohne Zugangsbeschränkung auf Teilnehmende mit einem Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl durchgeführt werden. Für sämtliche Teilnehmenden gilt eine Maskentragpflicht

Es ist für jede Veranstaltungen ein Schutzkonzept zu erstellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Mehrtägige Unterrichtsaktivitäten wie zum Beispiel Hauswirtschaftskurse, Fach- oder Projektwochen sowie Studientage mit Übernachtungen sind zulässig (vgl. [Merkblatt Lager und Sprachaufenthalte](#)). Schulen der Sekundarstufe II (einschliesslich Untergymnasien) können die Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen mit Übernachtung, insbesondere Lager, vom Nachweis eines gültigen Covid-19-Impfzertifikats bzw. eines gültigen Covid-19-Genesungszertifikats abhängig machen. Der Nachweis wird gegenüber der Schulleitung oder einer von ihr bezeichneten Stelle erbracht; diese kann die Gültigkeitsdauer des Zertifikats erfassen.

9. Sportunterricht

Für den Sportunterricht in Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht (vgl. auch Ziff. 5.1). Im Freien ist der Sportunterricht ohne Einschränkungen zulässig. Für Sportveranstaltungen wird auf Ziff. 8 verwiesen.

Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren.

Für die freie Benützung der schulischen Krafträume gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Auch Personen, die an den repetitiven Testungen teilnehmen, müssen ein Zertifikat vorweisen. Es gilt eine Maskentragpflicht (vgl. auch Ziff. 5.1) Werden Krafträume im Rahmen des Sportunterrichts unter Aufsicht einer Lehrperson benutzt, entfällt die Zertifikatspflicht.

10. Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich

Kulturelle Aktivitäten (Gesangs-, Instrumental- und Theaterunterricht, einschliesslich Proben und Auftritte) sind zulässig. Es gilt eine Maskentragpflicht (vgl. auch Ziff. 5.1). Für Auftritte gelten die Bestimmungen von Ziff. 8.



11. Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte

Eine Nutzung der Infrastruktur von Bildungseinrichtungen durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen sowie der bundesrechtlichen Bestimmungen für den Sport- beziehungsweise Kulturbereich möglich.

Die Bildungseinrichtungen entscheiden selbständig über die Überlassung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen an Dritte. Sie sind verantwortlich dafür, dass Dritte über die geltenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen liegt bei den Dritten.

12. Verpflegungseinrichtungen

Die Verpflegungseinrichtungen erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte. Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Maskentragpflicht sicherstellen. Die Betreiber sorgen für eine wirksame Belüftung der Räumlichkeiten.

In den Verpflegungseinrichtungen müssen Gäste eine Maske tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen. Essen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

Wird der Zugang zu den Verpflegungseinrichtungen für Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt, muss zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten werden. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse. Es dürfen ausschliesslich Angehörige der betreffenden Bildungseinrichtung verköstigt werden.

Wird der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Masken- und der Sitzpflicht keine weiteren Einschränkungen. Es können auch externe Personen verköstigt werden. Verpflegungseinrichtungen, die eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat vorsehen, bieten Personen ohne Zertifikat die Möglichkeit, Mahlzeiten zum Verzehr ausserhalb der Verpflegungseinrichtung zu beziehen (Takeaway).

Der Zugang zu Aussenbereichen von Verpflegungseinrichtungen kann bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Covid-19-Zertifikat beschränkt werden. In diesem Fall gelten keine weiteren Schutzmassnahmen. Ist keine Zugangsbeschränkung vorgesehen, muss zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten werden oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitenausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen: möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen; Schutzeinrichtungen für das

auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen). Zudem ist beim Selbstbedienungsbuffet ein Spender mit Desinfektionsmittel oder Einweghandschuhen aufzustellen und das Personal beaufsichtigt die Einhaltung der Hygienemassnahmen.

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Für das Servicepersonal in Verpflegungseinrichtungen sowie bei Anlässen mit Bedienung ist das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch.

Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

13. Eventualplanung (Rückfallszenarien)

Die Bildungseinrichtungen treffen im Hinblick auf eine Verschärfung der epidemiologischen Lage (oder das Auftreten von COVID-19 Erkrankungen an der Bildungseinrichtung) vorsorgliche Massnahmen.

14. Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen

Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal sind die Vorschriften über die Kontaktquarantäne und Absonderung (ehemals: Isolation) gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sowie die Anordnungen des BAG und der kantonalen Gesundheitsdirektion bindend.

Es gelten folgende Regeln bezüglich Kontaktquarantäne und Absonderung:

- Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, begeben sich in Absonderung und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende nach Hause.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten symptomatischen oder asymptomatischen Person oder einer wahrscheinlich an COVID-19 erkrankten symptomatischen Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstiger enger Kontakte, begeben sich in Kontaktquarantäne gemäss den Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage und folgen den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.



- Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die nachweisen, dass sie vollständig gegen Covid-19 geimpft wurden, sowie Personen, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten. Die Ausnahme von der Kontaktquarantäne dauert zwölf Monate ab vollständig erfolgter Impfung bzw. sechs Monate ab dem 11. Tag nach Bestätigung der Ansteckung.
- Von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg ausgenommen sind Personen, die in Bildungseinrichtungen tätig sind, die über ein Testkonzept im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage verfügen. Dieses muss den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests gewährleisten und vorsehen, dass sie regelmässig über die Vorteile der Tests informiert werden. Die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können. Für die repetitive Testung müssen gepoolte Speichel-PCR-Tests verwendet werden. Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs müssen sich diese Personen an die Kontaktquarantäne halten.
- Für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende, die an repetitiven Tests teilnehmen, gelten Quarantäneerleichterungen für den Schulweg und den Unterrichtsbesuch. Der Unterricht darf weiterhin besucht werden. Auf dem Schulweg und auf dem Schulareal müssen die Schutzmassnahmen eingehalten und jederzeit eine Maske getragen werden. Ausserhalb des Schulbesuchs ist die Kontaktquarantäne vollumfänglich einzuhalten. Die Quarantäneerleichterungen gelten nicht, wenn der enge Kontakt zu einer infizierten Person im selben Haushalt erfolgte. Personen, die nicht am repetitiven Testen teilnehmen, erhalten ebenfalls keine Quarantäneerleichterung.

Das Contact Tracing des Kantons stellt keine Bestätigung der Quarantäneerleichterung aus. Die Schulleitung informiert die getesteten Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden, welche für den Unterricht und den Schulweg von der Quarantäne befreit werden. Das MBA stellt hierfür eine Textvorlage zur Verfügung. Die Schule muss das Contact Tracing nicht über die gewährten Quarantäneerleichterungen informieren.

Die Quarantäne kann mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag der Quarantäne einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten. Die Schule kann bei Bedarf einen Nachweis des negativen Testresultats verlangen.

Die Schülerinnen und Schüler sowie Lernende der Sekundarstufe II in Kontaktquarantäne oder Absonderung sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie



werden von den Lehrpersonen unterstützt (zum Beispiel durch Übertragung des Unterrichts¹, Bereitstellen des Unterrichtsmaterials, etc.).

15. Vorgehen bei auftretenden Krankheits-symptomen und Krankheitsfällen

15.1. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen

Zeigen sich bei einer Person, die sich auf dem Areal oder im Gebäude der Bildungseinrichtung befindet, Krankheitssymptome, muss diese Person sofort isoliert werden. Falls Wartezeiten entstehen, hält sich die symptomatische Person allein in einem gut belüfteten Raum auf.

Die Klassen- und Aufenthaltsräume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, werden gelüftet und Oberflächen desinfiziert.

Erwachsene mit Krankheitssymptomen begeben sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (öV) nach Hause.

Die Bildungseinrichtung klärt mit symptomatischen Jugendlichen die Heimwegmöglichkeiten ab. Die Nutzung des öV ist möglichst zu vermeiden, beispielsweise durch eine Abholung per Privatauto. Wo dies nicht möglich ist, ist der oder die Jugendliche auf das Verhalten im öV aufmerksam zu machen (einwandfreie Maske, Hygiene- und Abstandsregeln).

Für die übrigen Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden wird der Unterricht fortgesetzt, solange durch die zuständigen Gesundheitsbehörden keine weiteren Massnahmen angeordnet werden.

15.2. Vorgehen bei Krankheitsfällen

Bei krankheitsbedingten Absenzen fragt die Bildungseinrichtung nach, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt und rät gegebenenfalls zu einer Testung.

Ist eine COVID-19-Infektion eines Mitglieds der Schulgemeinschaft (Schüler/-in, Lernende, Lehrperson, Schulleitung, Administration oder Hausdienst) bestätigt, macht die Bildungseinrichtung eine Meldung an den Verein Lunge Zürich, welcher im Auftrag des MBA als Schaltstelle zwischen Schule, Familien und Contact Tracing fungiert.

¹ Die Übertragung hat über ein datenschutzkonformes Programm (vgl. Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich) zu erfolgen, sie darf nicht aufgezeichnet werden, es sei denn alle Beteiligten willigen schriftlich ein. Ausserdem setzt eine Videoübertragung des Unterrichts das Einverständnis der Lehrperson sowie der im Bild ersichtlichen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernenden voraus. Die Einwilligung muss ausdrücklich, nach angemessener Information und freiwillig erfolgen. Die Einverständniserklärung ist schriftlich zu dokumentieren.



Die Bildungseinrichtung informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte COVID-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen).

Treten an derselben Bildungseinrichtung mehrere positive Tests auf, erfolgt die Kommunikation in Absprache mit dem MBA.

Im Rahmen von Ausbruchskontrollen können Tests für eine grössere Anzahl Personen durchgeführt werden. Diese Tests werden vom Contact Tracing zusammen mit dem MBA in Absprache mit der Schulleitung angeordnet. Die Teilnahme am Test wird allen Schülerinnen, Schülern, Lernenden, Studierenden und dem Personal der Bildungseinrichtung bzw. der betroffenen Klassen empfohlen. Die Teilnahme am Test ist freiwillig. Bei Minderjährigen braucht es das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

16. Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland

Es gelten die Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus dem Ausland gemäss der [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#) (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 23. Juni 2021.

16.1. Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende

Die Einreisequarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende. Sie bzw. die Eltern/ Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht wie auch für die Umsetzung der Quarantäne.

Sollten Schülerinnen und Schüler, Lernende oder Studierende aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach einer Reise in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nicht besuchen können, gilt bei Anordnung der Quarantäne die Absenz als entschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden haben keinen Anspruch auf Fernunterricht und sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt.

16.2. Personal

Wenn Arbeitnehmende in ein Risikogebiet gemäss Liste des BAG reisen wollen, müssen sie dies der Bildungseinrichtung vorgängig mitteilen. Die Bildungseinrichtung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reise verbieten.

Während der Einreisequarantäne gilt für die Lohnfortzahlung Folgendes:

- War das Gebiet bereits vor Antritt der Reise auf der Liste der Risikogebiete aufgeführt, ist während der Quarantäne grundsätzlich die Arbeit im Homeoffice zu verrichten. Ist

dies nicht möglich, besteht grundsätzlich kein Lohnanspruch. Die fehlende Sollzeit ist durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit oder unbezahlten Urlaub ausgleichen.

- Wurde das Gebiet erst im Verlauf der Reise in die Liste der Risikogebiete aufgenommen, besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn während der Einreisequarantäne kein Homeoffice möglich ist.

Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht.

Im Falle einer Abwesenheit sind die Schulleitungen für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatz von Stellvertretungen die üblichen Regelungen.

17. Contact Tracing

Werden Angehörige einer Bildungseinrichtung positiv getestet, klärt das Contact Tracing Zürich die individuellen Kontakte ab und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes eine Kontaktquarantäne für die betreffenden Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden oder Arbeitnehmenden an. Der Verein Lunge Zürich übernimmt im Auftrag des MBA und in Absprache mit dem Contact Tracing Zürich teilweise dessen operative Tätigkeit.

Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse mehrere Fälle auf, meldet das MBA dies dem Kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, ob über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Halbklassen etc.) notwendig ist. Ist eine Ausgangslage unklar oder kommt es beim Contact Tracing zu Verzögerungen, kann die Schulleitung in Absprache mit dem MBA vorsorgliche Massnahmen ergreifen (freiwillige Selbstquarantäne, kurzfristiger Fernunterricht in einzelnen Klassen etc.).

Das Contact Tracing gibt Dritten keine Auskunft darüber, wer sich in Quarantäne befindet. Ämter oder Bildungseinrichtungen können diesbezüglich keine Informationen einholen.

Die Bildungseinrichtungen haben Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende sowie die Arbeitnehmenden und Dritte (z.B. Teilnehmende an Veranstaltungen) darauf hinzuweisen, dass deren Kontaktdaten im Rahmen des Contact Tracings an die kantonalen Behörden weitergeleitet werden können.

18. Weitere personalrechtliche Aspekte

18.1. SwissCovid-App

Die SwissCovid-App ist seit dem 25. Juni 2020 offiziell in Betrieb. Die Benutzung ist freiwillig und darf vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden. Arbeitnehmende, die sich aufgrund



einer Meldung der App freiwillig in Quarantäne begeben, haben keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Sie müssen entweder im Homeoffice arbeiten (wenn betrieblich möglich) oder z. B. Ferien beziehen oder Mehrzeit resp. Stundenkonto kompensieren. Arbeitnehmende, die aufgrund einer behördlichen oder ärztlichen Anordnung in Quarantäne müssen und kein Homeoffice leisten können, haben Anspruch auf bezahlten Urlaub (§ 91 Abs. 2 VVO). Arbeitnehmende mit Krankheitssymptomen bleiben weiterhin zu Hause und haben bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung.

18.2. Aktualisierte FAQ

Die Fragen und Antworten (FAQ) des Personalamts sowie die FAQ für die Mittel- und Berufsfachschulen sind aktualisiert und im internen Bereich aufgeschaltet.

19. Verantwortlichkeiten

Die Schulleitungen sind für die betriebsinterne Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesen Richtlinien verantwortlich.

20. Schlussbestimmungen

Erlassen durch:	OE Stab
Inkraftsetzung:	11. August 2020
Eigner:	OE Stab/ Recht
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 (V Covid-19 Bildungsbereich, LS 818.14; Fassung vom 8. Dezember 2021) • Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 23. Juni 2021 (Stand am 6. Dezember 2021) • Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 23. Juni 2021 (Stand am 4. Dezember 2021) • Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Stand am 4. Dezember 2021) • EDK-Beschluss vom 25. Juni 2020: «COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021» • COVID-19-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 13. Mai 2020 • RRB Nr. 790/2020 • RRB Nr. 704/2020 • RRB Nr. 555/2020 • RRB Nr. 848/2020 • RRB Nr. 937/2020 • RRB Nr. 972/2020 • Verfügung der Bildungsdirektion vom 13. Oktober 2020 betreffend Maskenpflicht für Erwachsene an den Bildungseinrichtungen • Verfügung der Bildungsdirektion vom 5. November



	<p>2020 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II</p> <ul style="list-style-type: none">• Verfügung der Bildungsdirektion vom 8. Dezember 2020 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II; Verlängerung. Durchführung einer Vertiefungswoche nach den Weihnachtsferien 2020/2021.• Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Januar 2021 betreffend COVID-19 / Reduzierte Schülerzahl an den Mittelschulen.• Verfügung der Bildungsdirektion vom 25. Februar 2021 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II; Verlängerung für Berufsfachschulen, private Bildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung und öffentliche Schulen für Berufsvorbereitungsjahre• Verfügung der Bildungsdirektion vom 9. März 2021 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht der Sekundarstufe II, Verlängerung.• Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. April 2021 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht der Sekundarstufe II, Verlängerung.
Ersetzt:	
Geändert am:	9. Dezember 2021
Geändert durch:	OE Stab/ Recht
Änderung gültig ab:	13. Dezember 2021
Geänderte Ziffern:	- Ziff. 1 (Ausgangslage), Ziff. 5.1 (Zertifikats- und Maskentragpflicht), Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe), Ziff. 9 (Sportunterricht), Ziff. 10 (Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich), Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen)
Vorangegangene Änderungen:	- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept), Ziff. 5.1 (Zertifikats- und Maskentragpflicht), Ziff. 7 (Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden; Maskentragpflicht), Ziff. 8 (Veranstaltungen und An-



	<p>lässe), Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen); Änderungen vom 6. Dezember 2021, gültig ab 6. Dezember 2021</p> <ul style="list-style-type: none">- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept), Ziff. 5.1 Zertifikats- und Maskentragpflicht), Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe), Ziff. 9 (Sportunterricht), Ziff. 10 (Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich), Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen); Änderungen vom 4. Oktober 2021, gültig ab 4. Oktober 2021- Ziff. 5 (Zertifikats- und Maskenpflicht, Abstand), Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe), Ziff. 9 (Sportunterricht), Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen), Änderung vom 17. September 2021, gültig ab 20. September 2021- Ziff. 14 (Quarantäneerleichterungen bei repetitivem Testen), Änderung vom 3. September 2021, gültig ab 3. September 2021- Titel, Änderung vom 20. August 2021, gültig ab 23. August 2021- Ziff. 12 Verpflegungseinrichtungen, Änderung vom 20. Juli 2021, gültig ab 21. Juli 2021- Ziff. 1 (Ausgangslage); Ziff. 3 (Zweck); Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept); Ziff. 5 (Maskentragpflicht und Abstand); Ziff. 7 (Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich); Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte); Ziff. 12 Verpflegungseinrichtungen; Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen), Änderungen vom 25. Juni 2021, gültig ab 26. Juni 2021- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept, Ausweitung Präsenzunterricht); Ziff. 7 (Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden, Befreiung Homeoffice-Pflicht und Besonders gefährdete Arbeitnehmende); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 Sportunterricht; Ziff. 10 (Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich); Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen); Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen); Ziff. 16 (Einreise-
--	---



	<p>quarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland), Änderungen vom 28. Mai 2021, gültig ab 31. Mai 2021</p> <ul style="list-style-type: none">- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderungen vom 19. April 2021, gültig ab 21. April 2021- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept), Änderungen vom 9. März 2021- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept, Reduktion Schülerzahl); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht sowie Proben und Auftritte im Kulturbereich), Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte), Änderungen vom 1. März 2021, gültig ab 1. März 2020- Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen); Ziff. 15 (Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen und Krankheitsfällen); Ziff. 16 (Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland), Änderungen vom 2. Februar 2021 gültig ab 8. Februar 2021.- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept, Reduktion Schülerzahl), Ziff. 14 (Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei symptomatischen Personen: Virusmutationen).- Ziff. 5 (Maskentragpflicht, Zeugnis); Ziff. 7 (Homeoffice-Pflicht; besonders gefährdete Arbeitnehmende); Ziff. 11 (Nutzung der Bildungseinrichtung durch Dritte, Öffnungszeiten); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen, Öffnungszeiten); Ziff. 18.1 (Homeoffice).- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 11 (Nutzung der Bildungseinrichtung durch Dritte); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderungen vom 22. Dezember 2020, gültig ab 4. Januar 2021.- Ziff. 2 (Geltungsbereich); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 14 (Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen),
--	---

	<p>Ziff. 17 (Contact Tracing), Änderungen vom 6. November 2020, gültig ab 10. November 2020.</p> <ul style="list-style-type: none">- Ziff. 3 (Zweck); Ziff. 4 (Einschränkung Präsenzunterricht); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 7 (Maskentragpflicht für Arbeitnehmende); Ziff. 8 (Veranstaltungen, maximale Teilnehmerzahl und Übernachtungsverbot); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 12 (Vorschriften für Restaurantsbetriebe); Ziff. 16 (Präzisierung Lohnfortzahlung in Quarantäne), Änderungen vom 29. Oktober 2020, gültig ab 29. Oktober 2020.- Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe), Änderung vom 23. Oktober 2020, gültig ab 26. Oktober 2020;- Ziff 5.2 (Maskenpflicht auf dem Areal der Bildungseinrichtungen); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 14. Oktober 2020, gültig ab 19. Oktober 2020;- Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 30. September 2020, gültig ab 1. Oktober 2020- Ziff. 5.1 (Maskentragpflicht in klassendurchmischten Fächern und Kursen); 6 (Verweis auf Broschüre des BAG); Ziff. 7 (Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Arbeitnehmenden) und Ziff. 8 (Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen), Ziff. 8-20 (Anpassung der Nummerierung); Änderung vom 23. September 2020, gültig ab 24. September 2020- Ziff. 7 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 11 (Kontaktdatenerfassung in Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 26. August 2020, gültig ab 27. August 2020- Ziff. 14.2 (5-tägige Maskenpflicht nach positiver Testung), Änderung vom 24. August 2020, gültig ab 25. August 2020.
--	--